



## Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

**wvk** Westfälisch-Lippische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

**zkw** Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An alle Mitglieder der  
Kommunalen Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

**Besuche:**

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Zumsandstraße 12

**Auskunft erteilt:**

**Stefan Plesker**

Telefon (0251)591-4765

E-Mail: s.plesker@kvw-muenster.de

### Zusatzversorgung

Az.: 3221

Münster, im September 2009

### zkw-Rundschreiben 03 / 2009

#### 8. Ergänzungslieferung zur zkw-Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die 8. Ergänzungslieferung zur zkw-Satzung (zkws) mit dem Stand vom 24.06.2009. Im Einklang mit anderen kommunalen Zusatzversorgungskassen hat der Kassenausschuss in seiner letzten Sitzung einige Änderungen der zkws beschlossen. Nachdem auch das Innenministerium des Landes NRW als Aufsichtsbehörde keine Einwände erhoben hat, werden die Änderungen nach Veröffentlichung rückwirkend in Kraft treten.

Folgende wesentliche Änderungen sind vorgenommen worden:

- In § 12a zkws werden unter der Überschrift „Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestellung“ künftig mehrere Regelungen zur Verhinderung von Austrocknung in der Zusatzversorgung zusammengefasst. In Absatz 1 finden sich unverändert die bereits bekannten Bestimmungen zur Übertragung von Beschäftigten aus dem bisherigen § 15 Abs. 3a zkws.

In § 12 Absatz 2 zkws ist eine satzungsrechtliche Regelung zur Personalgestellung eingefügt worden. Sie ist mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband NW und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse abgestimmt. Inhaltlich handelt es sich um einen Kompromiss zwischen den berechtigten Wünschen der kommunalen Arbeitgeber nach größerer Flexibilität bei der Personalgestellung und der Notwendigkeit, die übrigen Mitglieder im Abrechnungsverband I vor austrocknenden und damit tendenziell umlageerhöhenden Effekten zu schützen. Im Kern ist vorgesehen, dass jedes Mitglied in einem Betrachtungszeitraum von fünf Jahren Personal im Umfang von bis zu 5 % der Beschäftigten bzw. der Jahresentgeltsumme zu anderen Unternehmen stellen kann. Sofern sich die Personalgestellung in diesem Rahmen bewegt, erhält die zkw dafür keinen finanziellen Ausgleich. Nach Ablauf dieses ersten Fünfjahreszeitraums können die Mitglieder sodann in jedem einzelnen Jahr eines zweiten Betrachtungszeitraumes von ebenfalls 5 Jahren nochmals Personal im Umfang von 1% pro Jahr stellen.

- 2 -

Bankverbindung:  
Zentralkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen  
WestLB AG Münster  
BLZ 400 500 00, Konto-Nr . 850024  
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24  
BIC: WELADEDDE33

Telefax: (0251) 591-5915  
E-Mail: zkw@kvw-muenster.de  
Internet: www.kvw-muenster.de

Für weitergehende Gestellungen sind dann Abgeltungsbeträge an die zkw zu entrichten. Diese Regelung ist am 25.06.2009 in Kraft getreten.

- § 19 Absatz 5 zkws ist ab dem 25.06.2009 gestrichen worden. Für Beschäftigte, die dem Grunde nach nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung unterliegen, bei denen aber arbeitsvertraglich die Zusatzversorgung nach § 19 Absatz 1 Buchstabe k) zkws vereinbart wurde, ist die Zustimmung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung durch die zkw nicht mehr erforderlich. Diese Zustimmung hat nach der Systemumstellung auf das Punktemodell an Bedeutung verloren. Wenn also die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeits-/ Dienstvertrag mit den Beschäftigten vereinbart wurde und die übrigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht gegeben sind, hat das Mitglied die Beschäftigten zur Zusatzversorgung anzumelden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Satzungsregelungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. § 62 Absatz 2 zkws regelt insbesondere, welche steuerpflichtigen Entgeltbestandteile nicht zusatzversorgungspflichtig sind. Zudem verweisen wir auf § 76 zkws, da für die ab 2002 eingestellten versicherungspflichtigen Beschäftigten keine zusätzliche Umlage (Versicherungsmerkmal 17) mehr gemeldet werden darf.
- Zum 01.09.2009 ist der Versorgungsausgleich auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleich (VA StrRefG) grundlegend reformiert worden (vgl. BGBl. I 2009, S. 700 ff.). In der Folge sind in § 44 zkws die neuen Satzungsbestimmungen zum Eheversorgungsausgleich aufgenommen worden. Wesentliche Neuerung ist die Einführung der Realteilung. Dadurch sind die Zusatzversorgungskassen gehalten, auch Versicherungskonten für Ausgleichsberechtigte zu führen, um die aus dem Eheversorgungsausgleich übertragenen Anwartschaften und Ansprüche an die Berechtigten im Leistungsfall zahlen zu können. Eine bislang übliche Übertragung der Ansprüche auf die gesetzliche Rentenversicherung entfällt somit.

Folgende Seiten sind auszutauschen:

Austauschen:            Seiten    1, 2, 3, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 37, 39, 40, 48, 67

Mit freundlichem Gruß  
I.V.



Dr. Walter Bakenecker  
stellv. Geschäftsführer